

No. 52575*

**Germany
and
Serbia**

Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Serbia concerning the movement of passengers and freight by international road transport. Leipzig, 23 May 2013

Entry into force: *17 October 2014, in accordance with article 21*

Authentic texts: *German and Serbian*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Germany, 10 March 2015*

**No UNTS volume number has yet been determined for this record. The Text(s) reproduced below, if attached, are the authentic texts of the agreement /action attachment as submitted for registration and publication to the Secretariat. For ease of reference they were sequentially paginated. Translations, if attached, are not final and are provided for information only.*

**Allemagne
et
Serbie**

Accord entre le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne et le Gouvernement de la République de Serbie relatif à la circulation des voyageurs et des marchandises par transport routier international. Leipzig, 23 mai 2013

Entrée en vigueur : *17 octobre 2014, conformément à l'article 21*

Textes authentiques : *allemand et serbe*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Allemagne, 10 mars 2015*

**Le numéro de volume RTNU n'a pas encore été établi pour ce dossier. Les textes reproduits ci-dessous, s'ils sont disponibles, sont les textes authentiques de l'accord/pièce jointe d'action tel que soumises pour l'enregistrement et publication au Secrétariat. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Les traductions, s'ils sont inclus, ne sont pas en form finale et sont fournies uniquement à titre d'information.*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Regierung der Republik Serbien

über

die Beförderung von Personen und Gütern
im internationalen Straßenverkehr

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Serbien,

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, einen Beitrag zur gegenseitigen vorteilhaften Entwicklung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu leisten,

mit dem Ziel, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Ländern und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete auf der Grundlage der Wechselseitigkeit und des gegenseitigen Vorteils zu erleichtern und zu regeln –

haben Folgendes vereinbart:

Abschnitt 1

Einleitende Bestimmung

Artikel 1

Gegenstand des Abkommens

Dieses Abkommen regelt nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts der Vertragsparteien die Beförderung von Personen und Gütern im internationalen Straßenverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Serbien (Wechselverkehr) und im Transit durch ihre Hoheitsgebiete sowie die Beförderung aus und nach Drittstaaten durch Unternehmen, die zur Ausführung dieser Beförderungen in den Staaten der Vertragsparteien berechtigt sind.

Abschnitt 2
Personenverkehr

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

(1) Personenverkehr im Sinne dieses Abkommens ist die Beförderung von Personen und deren Gepäck mit Kraftomnibussen. Das gilt auch für Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

(2) Als Kraftomnibusse gelten Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Fahrer bestimmt sind.

Artikel 3
Linienverkehr

(1) Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Personen in einer bestimmten Verkehrsverbindung nach im Voraus festgelegten und veröffentlichten Fahrplänen, Beförderungsentgelten und -bedingungen, bei denen Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen ein- und aussteigen können.

(2) Als Linienverkehr im Sinne dieses Abkommen gilt unabhängig davon, wer den Ablauf der Fahrten bestimmt, auch die regelmäßige Beförderung bestimmter Kategorien von Personen unter Ausschluss anderer Fahrgäste, soweit die Merkmale des Linienverkehrs nach Absatz 1 gegeben sind. Diese Beförderungen, insbesondere die Beförderung von Arbeitnehmern zur Arbeitsstelle und von dort zu ihrer Wohnung und die Beförderung von Schülern zur Lehranstalt und von dort zu ihrer Wohnung, werden als „Sonderformen des Linienverkehrs“ bezeichnet.

(3) Linienverkehre im Wechsel- oder Transitverkehr bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts der jeweiligen Vertragspartei erteilt. Die Genehmigung kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

(4) Änderungen des Linienverlaufs, der Haltestellen, der Fahrpläne, der Beförderungsentgelte und -bedingungen, der Vertragsunternehmer im Sinne des Artikels 6 Absatz 1, sowie der Einstellung des Betriebes, bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Bei einseitiger Einstellung des Betriebs genügt die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet der Unternehmer seinen Sitz hat. Diese informiert die zuständige Behörde der anderen Vertragspartei.

(5) Ein Antrag auf Einrichtung eines Linienverkehrs sowie ein Antrag gemäß Absatz 4 sind bei der zuständigen Behörde der Vertragspartei einzureichen, in deren Hoheitsgebiet das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Diese übersendet den genehmigten Antrag der zuständigen Behörde der anderen Vertragspartei.

(6) Die Anträge nach den Absätzen 3, 4 und 5 müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift des antragstellenden Unternehmers und gegebenenfalls der Vertragsunternehmer im Sinne von Artikel 6 Absatz 1,
2. Art des Verkehrs,
3. beantragte Genehmigungsdauer,
4. Betriebszeitraum und Anzahl der Fahrten (zum Beispiel täglich, wöchentlich),
5. Fahrplan,